

BVGer E-1709/2009 vom 10. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1709_2009

FR: TAF E-1709/2009 du 10 février 2010

IT: TAF E-1709/2009 del 10 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Da der Beschwerdeführer sowohl im Wiedererwägungsgesuch als auch in der Beschwerde einzig betreffend die Frage des Vollzugs der Wegweisung eine Neuurteilung beantragt, beschränkt sich vorliegend die Prüfung auf das Vorhandensein allfälliger Vollzugshindernisse.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.2

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die seit dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2008 geltend gemachten nachträglich veränderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dessen Anpassung erfordern.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 6.3

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wiedererwägung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige

Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) Asyl suchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Probleme seien in der Türkei behandelbar. Die Fortführung einer notwendigen Behandlung könne in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Vertretung in der Türkei, der für den Vollzug zuständigen Behörde und den behandelnden Ärzten sichergestellt werden. Zudem könne der Beschwerdeführer ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe stellen. Es liege in der Verantwortung des Beschwerdeführers, sich mithilfe der behandelnden Ärzte auf die Rückkehr in die Türkei vorzubereiten und es könne für die notwendige medizinische Betreuung beim Vollzug gesorgt werden. Der Beschwerdeführer sei gemäss dem Bericht des [Spital] vom 2. Oktober 2008 unter Einhaltung suizidsichernder Massnahmen während der Rückschaffung reisefähig. Allfällige suizidale Tendenzen könnten medikamentös gedämpft werden. Zudem seien depressive Episoden bei Ausländern, deren Asylgesuch abgewiesen worden sei, nicht selten und stünden dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Unter diesen Umständen erübrige sich eine nähere Abklärung der psychischen Zustands des Beschwerdeführers oder die Ansetzung einer Frist zur Nachreichung weiterer Arztberichte.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer rügt in seinen Eingaben im Beschwerdeverfahren, das Bundesamt habe sich mit seiner Beurteilung, es bestehe kein Anlass für weitere Abklärungen, über die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. Februar 2009 getroffene Einschätzung hinweggesetzt. Dieses Urteil habe implizit die Aufforderung enthalten, den rechtserheblichen Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich seines Gesundheitszustandes, vollständig und richtig abzuklären. Eine Neubeurteilung ohne weitere Abklärungen ergebe keinen Sinn. Das BFM habe nur pro forma einen materiellen Wiedererwägungsentscheid getroffen und dessen Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand seien rein spekulativer Art. Der Sachverhalt sei nicht vollständig und richtig abgeklärt worden. Namentlich sei versäumt worden, einen ausführlichen psychiatrischen Bericht einzufordern. Im Weiteren müsse seine Erkrankung ihre Ursache in Erlebnissen im Heimatstaat haben und liege nicht nur an einer Enttäuschung über die verfügte Wegweisung. Eine erfolgversprechende Behandlung sei unter diesen Umständen im Heimatstaat nicht möglich, da er sich dort nicht sicher fühle. Sein Gesundheitszustand habe sich nicht einmal in der dank der Aussetzung des Wegweisungsvollzugs eingetretenen Situation relativer Sicherheit verbessert. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass seine Suizidalität nur vorgeschoben sei, sei doch durch Arztberichte dokumentiert, dass es zu suizidalen Episoden gekommen sei, in einem Zeitpunkt zu dem er nicht akut von einer Ausschaffung bedroht gewesen sei.

E. 8

Zu der verfahrensrechtlichen Rüge des Beschwerdeführers ist vorab Folgendes festzustellen: Das Bundesverwaltungsgericht gelangte in seinem Urteil vom 20. Februar 2009 zum Schluss, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers seit

Abschluss des ordentlichen Verfahrens erheblich verschlechtert habe, weshalb die Sache zur Neuurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Das BFM legte hingegen seiner Verfügung vom 9. März 2009, in welcher es an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festhielt, im Wesentlichen dieselben Argumente zugrunde, mit welchen es in den Verfügungen vom 9. und 16. Oktober 2008 das Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch begründete. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs.2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde dabei die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Zudem sind Beweise abzunehmen über jene Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind (EMARK 2004 Nr. 17 E. 8, mit weiteren Hinweisen). Es muss bezweifelt werden, dass das BFM mit seiner Argumentation in der angefochtenen Verfügung diesen Verpflichtungen hinreichend nachgekommen ist. Die Frage kann jedoch offengelassen werden, da der Sachverhalt im heutigen Zeitpunkt als hinreichend erstellt erachtet werden kann und - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - die vorliegende Aktenlage die antragsgemässe Zuerkennung der vorläufigen Aufnahme rechtfertigt, so dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung einem prozessualen Leerlauf gleichkäme.

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47, 1994 Nr. 20 S. 155 ff., Nr. 19 S. 145 ff., Nr. 18 S. 139 ff.).

E. 9.2

Zunächst ist festzustellen, dass sich aus der allgemeinen Lage in der Türkei kein Wegweisungshindernis ableiten lässt, da gemäss konstanter Praxis der Schweizerischen Asylbehörden nicht von einer dort herrschenden Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden kann (EMARK 1999 Nr. 27).

E. 9.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten individuellen Wegweisungshindernisse eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

E. 9.3.1

Gemäss den ärztlichen Berichten des Psychiatrie-Zentrums B. _____ vom 29. September 2008, 16. Februar 2009 und 28. April 2009 sowie des [Spital] vom 2. und 16. Oktober 2008 wurden beim Beschwerdeführer eine schwere depressive Episode (ICD-10 F32.2), eine Anpassungsstörung (ICD-10 F43.21) sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) diagnostiziert. Nach einem Suizidversuch am 29. September 2008 war er von 29. September bis 16. Oktober 2008 in stationärer Behandlung im [Spital]. Vom 5. Dezember 2008 bis 16. Januar 2009 war er in der psychiatrischen Klinik D. _____ hospitalisiert. Am 24./25. Dezember 2008 sowie 16./17. Januar 2009 erfolgten stationäre Behandlungen im Spital E. _____ wegen Tablettenintoxikation in suizidaler Absicht. Der Beschwerdeführer wird derzeit medikamentös sowie mit wöchentlichen psychotherapeutischen Gesprächen und Ergotherapie behandelt. Dem Bericht des Psychiatrie-Zentrums B. _____ vom 28. April 2009 ist weiter zu entnehmen, dass sich die Symptome des Beschwerdeführers trotz der Behandlung kaum gebessert hätten und mit keiner entscheidenden Besserung zu rechnen sei, solange das Problem der fehlenden existenziellen Sicherheit weiterbestehe.

E. 9.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Anlass, an den geltend gemachten und durch mehrere ärztliche Berichte ausgewiesenen gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers zu zweifeln (zur Beweiskraft sogenannter Privatgutachten vgl. EMARK 2002 Nr. 13 E. 6c S. 115 f. und Nr. 18). Wie bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2009 festgestellt wurde, ist aus diesen Umständen zu schliessen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens erheblich verschlechtert hat. Aufgrund des von den behandelnden Ärzten aufgezeigten Krankheitsbildes und dem Krankheitsverlauf kann in vorliegendem Fall nicht überzeugend davon ausgegangen werden, es handle sich um bloss vordergründige Androhungen selbstschädigender Handlungen und der Beschwerdeführer setze den drohenden Suizid als Druckmittel gegen Vollzugsmassnahmen ein. Vielmehr können keine ernsthaften Zweifel an einer gesundheitsgefährdenden psychischen Störung begründet werden. Der Umstand, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den letzten Monaten trotz intensiver Behandlung nicht wesentlich gebessert hat, und die von ihm subjektiv empfundene ernsthafte Gefahr im Falle einer Rückkehr sowie der Therapiebedarf dürften einer erfolgreichen Behandlung im Heimatstaat entgegenstehen, auch wenn es heute in der Türkei medizinisch-psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten gibt. Eine zwangsweise Rückführung dorthin könnte zu einer erheblichen psychischen Dekompensation führen, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Beschwerdeführer einer existenziellen Gefährdung aussetzen würde, die voraussichtlich auch durch geeignete Vollzugsmassnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit kompensiert werden könnte. Die eingereichten ärztlichen Berichte lassen den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung zukünftig kaum in der Lage sein dürfte, sich so zu kontrollieren, dass er sich selbst vor einer Schädigung seiner eigenen Gesundheit mit genügender Sicherheit bewahren könnte. Eine erzwungene Rückkehr würde ihn somit im jetzigen Zeitpunkt in eine Situation bringen, die zu einer konkreten Gefährdung im Sinne des Gesetzes führen könnte.

E. 9.3.3

In Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Gericht zum Schluss, dass eine wiedererwägungsrechtlich relevante veränderte Sachlage gegeben ist und der

Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt aus medizinischen Gründen als unzumutbar im Sinne von Art. 84 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist;

E. 9.4

Aus den Akten ergeben sich im Weiteren keine Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG.

E. 9.5

Bei dieser Sachlage kann auf die Prüfung des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse verzichtet werden.

E. 10

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die Verfügung des Bundesamtes vom 9. März 2009 aufzuheben und dieses anzuweisen, in teilweiser Wiedererwägung der Verfügung vom 19. Januar 2007 den Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 12

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese wird unter Berücksichtigung der als angemessen zu erachtenden Kostennote seines Rechtsvertreters vom 19. August 2009 auf Fr. 3'123.30 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.